jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/12/10 8Ob270/68; 6Ob590/76 (6Ob591/76)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1968

Rechtssatz

Bei der eine in Österreich gelegene Liegenschaft betreffenden Teilungsklage unter Ehegatten bundesdeutscher Staatsbürgerschaft sind die ehegüterrechtlichen Bestimmungen des BGB anzuwenden; bei Fehlen von Ehepakten besteht Zugewinngemeinschaft gemäß § 1363 BGB und § 1365 Abs 1 BGB ist anzuwenden; ist der Miteigentumsteil des klagenden Mannes dessen ganzes oder nahezu ganzes Vermögen, ist ohne Zustimmung der beklagten Frau die Teilung unzulässig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 270/68
  Entscheidungstext OGH 10.12.1968 8 Ob 270/68
  Veröff: EvBl 1969/214 S 321 = JBl 1969,501 (mit Stellungnahme von Schwind)
- 6 Ob 590/76
  Entscheidungstext OGH 17.12.1976 6 Ob 590/76
  Gegenteilig; Beisatz: Eine analoge Anwendung des § 7 Abs 1 der 4.DVEheG widerspräche dem Willen des Gesetzgebers. (T1) Veröff: SZ 49/160 = EvBl 1977/141 S 301 = JBl 1977,419 = ZfRV 1978,136 mit Glosse von Schwind

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at